Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 1-2 (1861)

Heft: 1

Artikel: Offnung der Bischofszellischen St. Pelagien-Gottshausleute zu Sulgen,

Rüti und Mühlibach

Autor: Pupikofer, J.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584618

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Offnung der Bischofszellischen St. Pelagien-Gottshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlibach.

1742.

Mitgetheilt von

3. A. Pupikofer.

Die Offnung der Bischofszellischen Stiftsanges hörigen in Sulgen, Rüti und Mühlebach ist eine der vollständigsten unter denen, die wir im Thurgau besitzen, also vorzüglich geeignet, ein Bild von dem damaligen Rechtszustande der Landbevölkerung jener Zeit zu verschaffen. Sie gehört zwar, der Zeit ihrer Abfassung nach, nicht zu ältesten; dagegen ist die darin verzeichnete Neberlieserung ohne Zweisel uralt. Der Artifel 54 endlich enthält eine Strafbestimmung, die sich noch in keiner die dahin bekannt gewordenen Offnung der Schweiz und Deutschlands gesunden hat und für sich allein genügend den Druck rechtsertigt. Man vergleiche Osenbrüggen, Allamannisches Strafrecht 1860, S. 92 und 115.

Es mag zwar noch in Frage gestellt werden, ob die Ausschneidung eines Riemens Fleisch aus dem Rücken nicht eben so gut ein scherzhafter Ausdruck gewesen sei, wie das jus primæ noctis in der Offnung von Mur. Allein manche Herren mochten doch wohl geneigt sein, aus dem Scherze Ernst zu machen. Lgl. Bluntschli Staats= und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1838. Bb. I. S. 189 und 190. Daß eine solche Strafe auch in andern Fällen und in weiter Ferne seine

Anwendung gefunden habe, bezeugt Shakspeare im "Kaufmann von Venedig," wo der Dichter den Juden Shylock dem unzuverlässigen Schuldner (nach Schlegel's und Tieck's Uebersetzung) für sein Anleihen die Bedingung stellt:

> Geht mit mir zum Notarius, da zeichnet, Wenn ihr mir nicht auf den bestimmten Tag An dem bestimmten Ort die und die Summe, Wie der Vertrag nun lautet, wiederzahlt: Laßt uns ein volles Pfund von euerm Fleisch Zur Buße setzen, das ich schneiden dürfe Aus welchem Theile an euerm Leib ich will.

Der Herausgeber war versucht, dem in solchen Schriften nicht geübten Leser zu leichterm Verständnisse, Erklärungen einzelner Ausdrücke beizufügen. Allein diese Erklärungen drohten sich so sehr anzuhäusen, daß es zweckmäßiger schien, dieselben in eine besondere Abhandlung über die damaligen Volksvershältnisse zusammen zu fassen.

Wie bei der Offnung von Gottlieben, so ist auch bei dieser Offnung die Orthographie und Interpunktion der vorgelegenen Urschrift beibehalten worden, theils um den Charakter der das maligen schriftlichen Darstellungsweise und der Mundart nicht zu verwischen, theils um bei erklärungsbedürftigen Stellen dem einsichtigern Forscher nicht vorzugreisen.